



## Statuten des Vereins kulturvermittlung-zh

### Art. 1 Name

Unter dem Namen *kulturvermittlung-zh* besteht auf unbestimmte Zeit ein gemeinnütziger, keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgender, konfessionell und politisch unabhängiger Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB.

### Art. 2 Sitz

Der Sitz von kulturvermittlung-zh ist in Zürich.

### Art. 3 Zweck

kulturvermittlung-zh fördert im Kanton Zürich die Vermittlung der Künste an alle Altersgruppen. Die Vorhaben des Vereins orientieren sich an dessen Manifest, welches von der Vollversammlung am 12. November 2012 verabschiedet wurde.

#### *kulturvermittlung-zh*

- fördert und vernetzt in der Kulturvermittlung tätige Institutionen und Personen und schafft dafür Strukturen,
- initiiert, realisiert und koordiniert spartenübergreifende, vernetzende Aktivitäten der Kulturvermittlung,
- vertritt in der Öffentlichkeit, insbesondere in der Kultur- und Bildungspolitik die Interessen seiner Mitglieder und stärkt das Bewusstsein für Kulturvermittlung innerhalb der Institutionen,
- professionalisiert die Kulturvermittlung verschiedener Institutionen in Zürich für alle Altersgruppen (Langfristigkeit, Nachhaltigkeit und Kontinuität in Kulturvermittlung in Abgrenzung zum Marketing)
- verbindet Kunstproduktion und deren Vermittlung, schafft Wechselbeziehungen und will ein Kulturverständnis innerhalb der Gesellschaft entwickeln.

### Art. 4 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die auf dem Gebiet der Kulturvermittlung im Kanton Zürich aktiv tätig sind.

Der Mitgliederbeitrag beträgt CHF 50 für natürliche Personen und CHF 300 für juristische Personen. In begründeten Fällen kann der Vorstand den Mitgliederbeitrag erlassen oder reduzieren.

Anträge auf Mitgliedschaft sind dem Vorstand schriftlich zu unterbreiten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

### Art. 5 Austritt und Ausschluss

Ein Austritt aus dem Verein kulturvermittlung-zh ist jederzeit möglich und ist dem Präsidenten zuhänden des Vorstands schriftlich mitzuteilen. Der Mitgliederbeitrag wird bis Ende des Vereinsjahres (1. August bis 31. Juli) geschuldet.

### Art. 6 Organe

Die Organe von kulturvermittlung-zh sind:

- a die Vereins-Versammlung (VV)
- b der Vorstand
- c Arbeitsgruppen

### **Art. 7 Die Vereinsversammlung (VV)**

Die Vereinsversammlung (VV) ist das oberste Organ von kulturvermittlung-zh. Eine ordentliche VV wird mindestens einmal pro Jahr durch den Vorstand einberufen. Sie findet in der zweiten Jahreshälfte (August/September) statt. Die Einladung erfolgt mindestens 30 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden.

Anträge zuhanden der VV sind mindestens zwei Wochen im voraus schriftlich an den Präsidenten zu stellen. Eine ausserordentliche VV kann durch den Vorstand oder durch mindestens  $\frac{1}{3}$  der Mitglieder einberufen werden.

Der VV stehen folgende Befugnisse zu:

- a Wahl des Vorstandes
- b Wahl des Präsidenten
- c Wahl der Revisoren
- d Genehmigung des Protokolls der vorgängigen VV, des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
- e Genehmigung des Jahresprogramms / Aktivitäten des Vereins
- f Genehmigung des Budgets
- g Änderung der Statuten
- h Auflösung des Vereins

Beschlüsse und Wahlen erfolgen in offener Abstimmung mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder.

### **Art. 8 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen und wird von der Vollversammlung (VV) für ein Jahr gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er ist beschlussfähig, sofern mindestens drei Personen anwesend sind. Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den Präsidenten oder auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes einberufen. Der Vorstand nimmt alle Aufgaben wahr, die nicht einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Der Vorstand kann Aufgaben an eine Arbeitsgruppe bestehend aus Mitgliedern des Vereins übertragen.

### **Art. 9 Die Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung. Sie erstattet der VV Bericht. Die Revision erfolgt durch eine vom Verein unabhängige Stelle.

### **Art. 10 Unterschrift**

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er zeichnet kollektiv zu zweien mit der Präsidentin/dem Präsidenten.

### **Art. 11 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten von kulturvermittlung-zh haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen, unter Ausschluss der persönlichen Haftung seiner Mitglieder.

### **Art. 12 Mittel**

Zur Realisierung des Vereinszweckes stehen folgende Mittel zur Verfügung:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Zuwendungen der öffentlichen Hand
- c) Beiträge und Erträge aller Art, sofern sie dem Vereinszweck bzw. den Vereinsstatuten nicht widersprechen.

**Art. 13 Statutenänderung**

Die Statuten können abgeändert werden, wenn an der VV zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

**Art. 14 Auflösung**

Die VV kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder kulturvermittlung-zh auflösen. Über die Verwendung des Vermögens beschliesst die VV. Es darf in jedem Fall nur für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Vereinszweckes verwendet werden.

**Art. 15 Inkrafttreten**

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Gründungsversammlung vom 14. Juni 2012 genehmigt und sind an der Vollversammlung vom 27. Februar 2015 mit der Erhöhung des Mitgliederbeitrages für Institutionen geändert worden; sie treten in angepasster Form mit dem Start ins Vereinsjahr 2015/16 am 1. August 2015 in Kraft.

Zürich, den 27. Februar 2015



Roger Lämmli  
Vereins-Präsident



Petra Fischer  
Vize-Präsidentin